

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 2/12 B

L 4 R 5166/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 365/08 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit als mitarbeitender Gesellschafter und Prokurist der beigeladenen Kapitalgesellschaft in der Zeit vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.10.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger stützt die Beschwerde auf die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 29.10.1986 - 7 RAr 43/85. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerdebegründung zitiert zunächst über fast zwei Seiten (*Seite 1 bis 3 der Begründung*) eine umfangreiche, in sich abgeschlossene Passage aus dem Berufungsurteil, in der das LSG unter vielfachen Verweisen auf Urteile des BSG die rechtlichen Maßstäbe für die Prüfung der Versicherungspflicht insbesondere mitarbeitender Gesellschafter von Kapitalgesellschaften darlegt. Sodann stellt der Kläger dem ein längeres Zitat aus dem Urteil des BSG vom 29.10.1986 - 7 RAr 43/85 - gegenüber, von dessen Rechtssätzen das LSG abgewichen sein soll. Einen Widerspruch sieht der Kläger in der Formulierung des Berufungsurteils "die Weisungsgebundenheit im Einzelfall ausnahmsweise aufheben" und der des BSG-Urteils "wenn besondere Umstände des Einzelfalls den Schluss zulassen, es liege keine Weisungsgebundenheit vor". Damit verlange das LSG für die Annahme von Selbstständigkeit einen absoluten Ausschluss der Weisungsgebundenheit, während das BSG hervorhebe, dass es einen absoluten Ausschluss von Weisungsgebundenheit gar nicht geben könne.

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt zwei einander widersprechende abstrakte Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits benannt hat. Jedenfalls genügt die Begründung bereits deshalb nicht den oben genannten Anforderungen, weil es der Kläger darzulegen unterlässt, dass es sich bei dem von ihm dem Urteil des BSG vom 29.10.1986 entnommenen "Rechtssatz" noch um eine fortbestehende aktuelle abstrakte Aussage des BSG handelt, die nicht zwischenzeitlich aufgegeben oder zumindest konkretisiert worden ist. Dies ist vorliegend schon aus dem Grunde unerlässlich, weil es sich bei dem Zitat aus dem Berufungsurteil um eine Zusammenfassung wörtlicher Zitate aus verschiedenen Urteilen des BSG handelt, was das LSG durch die jeweiligen Fundstellenangaben auch kenntlich gemacht hat. So stammt der als im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 29.10.1986 stehend bezeichnete Satzteil - wie auch der überwiegende Teil der vom Kläger als Rechtssatz des LSG zitierten Passage - aus dem Urteil des BSG vom 4.7.2007 - B 11a AL 5/06 R (*SozR 4-2400 § 7 Nr 8, dort RdNr 16*), das wiederum - wie auch das LSG an dieser Stelle - auf die Herkunft dieser Aussage aus den in *SozR 3-2400 § 7 Nr 20* und *SozR 4-2400 § 7 Nr 1* veröffentlichten Urteilen des BSG verweist. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger darlegen müssen, dass der von ihm dem Urteil des BSG vom 29.10.1986 entnommene "Rechtssatz" durch die nachfolgenden Entscheidungen nicht gegenstandslos geworden ist, sofern man überhaupt einen Widerspruch unterstellt.
- 8 Da sich das LSG für die von ihm in der zitierten Passage dargestellten und der weiteren Prüfung zugrunde gelegten Maßstäbe auf eine Vielzahl von Urteilen des BSG berufen und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gegeben hat, von den Rechtssätzen der BSG-Rechtsprechung abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, hätte es in der Beschwerdebegründung zusätzlich eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - vermeintlich falschen Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze beruht. Hieran fehlt es ebenfalls.



- 9 2. Der Kläger beruft sich daneben auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zu dessen Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Der Kläger hält für klärungsbedürftig,
"ob für die Qualifizierung der Tätigkeit eines Geschäftsführers bzw. mitarbeitenden Gesellschafters als selbständige eine absolute oder nur eine relative Weisungsgebundenheit vorliegen muss".
- 11 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Dabei ist zugunsten des Klägers davon auszugehen, dass es sich bei der Verwendung des Ausdrucks "Weisungsgebundenheit" um eine Unachtsamkeit handelt und tatsächlich "Weisungsfreiheit" gemeint ist, da jedenfalls eine absolute und regelmäßig auch eine relative Weisungsgebundenheit nach der vom LSG in der vom Kläger zur Divergenzrüge umfänglich zitierten Passage wiedergegebenen Rechtsprechung des BSG immer bzw regelmäßig eine Selbstständigkeit ausschließen. Aber auch unter der Annahme, dass der Kläger tatsächlich "Weisungsfreiheit" hat schreiben wollen, wäre die Frage ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung bereits durch das von ihm zitierte Urteil des BSG vom 29.10.1986 - 7 RA 43/85 - geklärt. Denn danach bedarf es, wie der Kläger sowohl an dieser Stelle als auch zur Divergenzrüge ausführt, lediglich einer relativen "Weisungsgebundenheit" (zutreffend "Weisungsfreiheit"), um die Tätigkeit eines Geschäftsführers oder mitarbeitenden Gesellschafters als selbstständige zu qualifizieren.
- 12 Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden. Um die Beschwerde hierauf zu stützen, ist jedoch in der Begründung darzulegen,



dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl. BSG vom 25.9.1975 - 12 BJ 94/75 = SozR 1500 § 160a Nr 13). Dies hat der Kläger nicht dargelegt und stattdessen sogar darauf hingewiesen, dass das LSG Niedersachsen-Bremen den Rechtssätzen des BSG-Urteils vom 29.10.1986 folge. Wie bereits im Rahmen der Divergenzrüge, legt der Kläger auch hier nicht dar, dass etwa das LSG Baden-Württemberg diesen Rechtssätzen widerspricht. Vielmehr rügt er im Kern allein die unzutreffende Anwendung der dem BSG zugeschriebenen Rechtssätze durch das LSG (*"Bei zutreffender Anwendung des Rechtssatzes ... hätte das Landessozialgericht Baden-Württemberg der Berufung des Klägers stattgeben müssen"*) und damit die Rechtsanwendung im Einzelfall. Hierauf kann aber die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ebenso wenig gestützt werden, wie auf eine - vermeintlich - divergierende Rechtsprechung zweier LSGe.

- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

